



Reglement über die Nutzung der Bootseinwasserungsrampe (Slipanlage) im Föhnhafen Brunnen (Slipanlage)

Sammlung der Erlasse Nr. 6.2.3

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Betriebsvorschriften	3
II.	Gebühren	3
Art. 2	Tarifordnung	3
III.	Schlussbestimmungen	3
Art. 3	Verstöße gegen das Slipanlagereglement	3
Art. 4	Inkrafttreten	3

Reglement über die Nutzung der Bootseinwasserungsrampe (Slipanlage) im Föhnhafen Brunnen (Slipanlagereglement)

I. Allgemeines

Art. 1 Betriebsvorschriften

- 1 Folgende Personen haben das Recht, die Slipanlage unentgeltlich zu benützen:
 - a) Mieterinnen, Mieter eines Trockenplatzes im Föhnhafen Brunnen
 - b) Teilnehmerinnen, Teilnehmer von Anlässen mit Bewilligung des Gemeinderats
 - c) Werkequipe der Gemeinde Ingenbohl
 - d) Seerettung, Stützpunktfeuerwehr, Seepolizei, Schiffsinspektorat
- 2 Alle oben nicht aufgeführten Personen dürfen die Slipanlage nur mit Bewilligung der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters benützen. Nach Inbetriebnahme der Barriere mit Elektrosteuerung kann die Slipanlage täglich von 07:00 – 22:00 und ohne Bewilligung benutzt werden.
- 3 Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.
- 4 Mängel oder Beschädigungen sind sofort der Hafenmeisterin, dem Hafenmeister zu melden. Diese, dieser informiert bei Bedarf das Geschäftsfeld Bau.
- 5 Der Schlüssel für die Kette bzw. Barriere der Slipanlage wird vom Geschäftsfeld Bau den gemäss Abs. 1 berechtigten Personen gegen Quittung und Depotgebühr von CHF 100.00 abgegeben. Sie sind für die reglementkonforme Verwendung verantwortlich und dürfen ihn keinen Dritten übergeben und auch kein Doppel anfertigen.
- 6 Der Trailer (Bootsanhänger) ist auf dem Muotaplatz zu parkieren.

II. Gebühren

Art. 2 Tarifordnung

- 1 Preise für Einzelboote (inkl. MWST):
 - a) Im Föhnhafen Brunnen auf gemeindeeigenen Wasserplätzen stationierte Boote:
Einmaliges Ein- oder Auswassern: gratis
 - b) Übrige Boote:
Einmaliges Ein- oder Auswassern: CHF 10.00
 - c) Für Wanderboote mit SZ 8000er Nummern oder in der Gemeinde wohnhafte Personen pauschal jährlich CHF 200.00
- 2 Für Trockenplatzmietende ist die Benützung im jährlichen Mietzins inbegriffen.
- 3 Bei Regatten kann der Gemeinderat einen Pauschaltarif festlegen.
- 4 Der Einzug der Gebühren erfolgt ausschliesslich durch die Hafenmeisterin, den Hafenmeister. Für jede kostenpflichtige Benützung der Slipanlage muss eine fortlaufend nummerierte Quittung ausgestellt werden. Mit dem Geschäftsfeld Finanzen ist quartalsweise abzurechnen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 3 Verstösse gegen das Slipanlagereglement


- 1 Sofern in diesem Reglement keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gilt die Hafenordnung.
- 2 Die Hafenmeisterin, der Hafenmeister und die Mitarbeitenden des Werkdiensts der Gemeinde erhalten einen persönlichen Schlüssel für die Absperrkette/Barriere. Sie sind für den vertragskonformen Gebrauch verantwortlich und dürfen ihn weder an Dritte übergeben noch ein Doppel anfertigen lassen.
- 3 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit sofortigem Entzug des Schlüssels und der Benützungsbewilligung geahndet.
- 4 Verlorene und nicht zurückgebrachte Schlüssel hat die Auswechslung des Schlosses und neue Schlüssel auf Kosten der Verursacherin, des Verursachers zur Folge.

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement über die Nutzung der Bootseinwasserungsrampe (Slipanlage) im Föhnhafen Brunnen wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2022 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Das Reglement über die Nutzung der Bootseinwasserungsrampe (Slipanlage) im Föhnhafen Brunnen wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Erlassen durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Dezember 2022.

Gemeinde Ingenbohl



Irene May
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber